

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.063.441

Wien, 20. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4595/J vom 21. Jänner 2026 der Abgeordneten Dr. Barbara Kolm, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Welche finanziellen Verpflichtungen, Haftungen und Eventualverbindlichkeiten bestehen derzeit für die Republik Österreich (Bitte um Aufschlüsselung nach Rechtsgrundlage, maximalem Betrag in Euro und Laufzeit):

a. aufgrund der Mitgliedschaft in der Europäischen Union (Unionsrecht)?

Gemäß Artikel 122 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Europäischen Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten. Ferner kann der Rat der Europäischen Union, so ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Europäischen Union zu gewähren.

Diese Rechtsgrundlage wurde für finanzielle Hilfen aus dem europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), dem Europäischen Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch, des Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (NGEU), verwendet. Laut Darstellung der Europäischen Kommission beliefen sich Finanzhilfen aus diesem Titel zum letztverfügbaren Stichtag des 24. Dezember 2024 auf insgesamt 249.041 Mio. Euro. Die maximale Laufzeit dieser Hilfen betrug jeweils zum Zeitpunkt der Auszahlung 30 Jahre.

Gemäß Artikel 143 AEUV kann der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Europäischen Kommission einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, gegenseitigen Beistand gewähren, wenn dieser hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und diese Schwierigkeiten geeignet sind, insbesondere das Funktionieren des Binnenmarkts oder die Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik zu gefährden. Laut Darstellung der Europäischen Kommission beliefen sich Finanzhilfen aus diesem Titel zum letztverfügbaren Stichtag auf insgesamt 200 Mio. Euro.

Gemäß Artikel 212 AEUV kann die Europäische Union, unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Verträge, insbesondere der Artikel 208 bis 211, mit Drittländern, die keine Entwicklungsländer sind, Maßnahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit durchführen, die auch Unterstützung, insbesondere im finanziellen Bereich, einschließen. Diese Maßnahmen sollen mit der Entwicklungspolitik der Europäischen Union im Einklang stehen und werden im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns durchgeführt. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen. Ist es aufgrund der Lage in einem Drittland notwendig, dass die Europäische Union umgehend finanzielle Hilfe leistet, so kann der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Europäischen Kommission die erforderlichen Beschlüsse gemäß Artikel 213 AEUV erlassen. Laut Darstellung der Europäischen Kommission beliefen sich Finanzhilfen aus diesem Titel zum letztverfügbaren Stichtag auf

insgesamt 67.240 Mio. Euro. Die maximalen Laufzeiten variieren je nach Empfänger und Programm (Ägypten maximal 35 Jahre, Moldau 40 Jahre, Ukraine 45 Jahre).

Die Europäische Kommission veröffentlicht jährlich einen ausführlichen Überblick über Eventualverbindlichkeiten der Europäischen Union aus Haushaltsgarantien und finanziellem Beistand sowie die Tragfähigkeit dieser Eventualverbindlichkeiten. Der aktuelle Bericht ist unter anderem über die Website des österreichischen Parlaments abrufbar:

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/EU/52435/imfname_11561810.pdf

Darin wird die Gesamthöhe der Eventualverbindlichkeiten der Europäischen Union – bestehend aus Haushaltsgarantien und Darlehen – mit rund 410.000 Mio. Euro per Ende 2024 beziffert. Sollten derartige Eventualverbindlichkeiten schlagend werden, werden diese aus dem EU-Haushalt abgedeckt, der für solche Fälle auch Rückstellungen im Gemeinsamen Dotierungsfonds (Common Provisioning Fund) eingerichtet hat.

b. aufgrund der Teilnahme an der Eurozone sowie dem Eurosystem (ESZB)?

Grundsätzlich hat die Republik Österreich keine finanziellen Verpflichtungen, Haftungen und Eventualverbindlichkeiten aufgrund der Teilnahme am Eurosystem.

Sollten jedoch die aus der Rolle als Zentralbank im ESZB bzw. konkret dem Eurosystem resultierenden finanziellen Verflechtungen der Österreichischen Nationalbank (OeNB) gemeint sein, so sind diese im Folgenden dargestellt. Weiters ist zu berücksichtigen, dass diese Positionen nicht zwangsläufig mit der Teilnahme am Eurosystem verbunden sind, sondern generell durch eine geldpolitische Tätigkeit erwachsen können.

Geldpolitische Refinanzierungsgeschäfte und Wertpapier-Ankaufprogramme des Eurosystems

Allfällige Verbindlichkeiten auf Basis von Art. 18 ESZB-Statut gedeckelt mit dem Anteil der OeNB am voll eingezahlten EZB-Kapital (Europäische Zentralbank) der nationalen Zentralbanken des Eurosystem (relativer Kapitalschlüssel) des Eurosystems der OeNB in Höhe von 2,9216 % (bis 31. Dezember 2025 2,9565 %):

- Aus den Refinanzierungsgeschäften: Refinanzierungsgeschäfte der Kredit- und Finanzinstitute werden gegen Besicherungen durchgeführt. Zu Verlusten kommt es

dann, wenn Geschäftspartner ausfallen und die Verwertung der von ihnen gestellten Sicherheiten die Außenstände nicht abdeckt. In einem solchen seltenen Anlassfall werden etwaige Verluste von den Zentralbanken des Eurosystems gemeinsam gemäß ihrem jeweiligen Kapitalschlüssel getragen, unabhängig davon, bei welcher nationalen Zentralbank im Eurosystem der Verlust entstanden ist. Sollte ein Anlassfall eintreten, ist das Verlustrisiko für die OeNB auf den ihr zuzurechnenden Kapitalschlüssel des Eurosystems (2,9216 %) beschränkt. Die OeNB war von solchen Ausfällen in den letzten Jahren nicht betroffen, wobei folgende Parameter dabei zu beachten wären:

- Höhe: abhängig vom allfällig betroffenen Refinanzierungsgeschäft und Verwertungserfolg der Sicherheiten, nicht vorab betragsmäßig fixiert.
 - Laufzeit: eine Woche für Hauptrefinanzierungsgeschäfte, drei Monate bei längerfristigen Refinanzierungsgeschäften.
- Aus den geldpolitischen Wertpapier-Ankaufprogrammen: Die im Rahmen dieser Programme gehaltenen Wertpapierbestände können Wertschwankungen oder Ausfällen unterliegen. Die Werthaltigkeit der Wertpapiere wird jährlich von der EZB und nationalen Zentralbanken und deren Abschlussprüfern überprüft. Rund 15 % der in der OeNB-Bilanz ausgewiesenen Wertpapiere unterliegen der eurosystemweiten Risikoteilung. Sollte nach Verwertung eines Wertpapiers ein Restverlust verbleiben, wird dieser gemäß dem Kapitalschlüssel des Eurosystems geteilt. Dieser betrug betreffend die OeNB per 31. Dezember 2024 2,9565 %. Im Jahr 2024 betrug der OeNB-Anteil am Restverlust für einen Einzelfall in diesem Zusammenhang 0,3 Mio. Euro.

Für die restlichen rund 85 % der in der OeNB-Bilanz ausgewiesenen geldpolitischen Wertpapiere ist keine etwaige Verlustteilung vorgesehen (davon sind 86 % österreichische Staatsanleihen). Dies gilt für alle übrigen nationalen Zentralbanken des Eurosystems für deren geldpolitische Wertpapiere ebenso. Folgende Parameter sind dabei zu beachten:

- Höhe: abhängig vom laufend abnehmenden Bestand der geldpolitischen Wertpapiere und vom Verwertungserfolg, nicht vorab betragsmäßig fixiert.
- Laufzeit: abhängig von den jeweiligen Programmen.

Banknotenumlauf

- Verbindlichkeit aus dem OeNB-anteiligen Ausmaß per 31. Dezember 2024 von 2,7200 % (Banknotenverteilungsschlüssel) am Gesamtwert des Euro-Banknotenumlaufs. Die Verbindlichkeit aus dem Banknotenumlauf betrug zum 31. Dezember 2024 43.202.956.800,00 Euro. Das Eurosystem gibt Banknoten gemeinsam

aus. Die OeNB ist zur jederzeitigen Annahme von Euro-Banknoten gegen entsprechende Gutschrift von Buchgeld verpflichtet.

- Vom Gesamtwert der ausgegebenen Euro-Banknoten (logistischer Banknotenumlauf) hält die EZB 8 %. Die restlichen 92 % werden auf die nationalen Zentralbanken des Eurosystems gemäß ihrem Anteil am Kapital der EZB verteilt. Die Differenz zwischen dem ermittelten OeNB-Anteil und ihrem Anteil am logistischen Banknotenumlauf ergibt eine verzinsliche Intra-Eurosystem-Forderung oder Intra-Eurosystem-Verbindlichkeit. Überwiegt der logistische Banknotenumlauf, werden entsprechende Nettoverbindlichkeiten aus der Verteilung des Euro Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems ausgewiesen. Überwiegt der nach dem Banknotenverteilungsschlüssel ermittelte Wert, ergeben sich entsprechende Nettoforderungen. Nettoverbindlichkeiten aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems, die sich im Eurosystem auf null ausgleichen, sind jedoch keine Haftungen. Aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufes wies die OeNB eine Nettoforderung per 31. Dezember 2024 in Höhe von 85.409.359.905,00 Euro aus.

Transeuropäisches automatisiertes Echtzeit Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem-Saldo (TARGET)

- TARGET-Forderungen/Verbindlichkeiten, die sich im Eurosystem auf null ausgleichen, sind keine Haftungen. Diese Verbindlichkeiten würden nur bei einem Austritt der OeNB aus dem Eurosystem schlagend.
- Die TARGET-Saldoverbindlichkeit beträgt zum 31. Dezember 2024 80.374.210.199,75 Euro. Die Laufzeit ist unbefristet.

Zu Frage 2

Welche dieser Haftungen sind der Höhe nach betragsmäßig fix definiert (nomineller Cap in Euro)?

Sämtliche Eventualverbindlichkeiten aus der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) sind vertraglich betraglich absolut begrenzt. Im Fall des ESM entspricht diese Grenze der Höhe der gezeichneten Anteile. Im Falle der EFSF beläuft sich der gesetzlich ermächtigte Haftungsrahmen auf 21.639 Mio. Euro. Österreich hat als Mitglied der Eurozone durch Ratifikation des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus Anteile in Höhe von 19.425 Mio. Euro gezeichnet. Davon sind rund 2.220 Mio. Euro eingezahlt, der Rest wird in Form von Rufkapital gehalten. Das entspricht aktuell einem Anteil von rund 2,7418 %.

Österreich ist mit einem Anteil von 2,7750 % ebenfalls an der Vorgängerinstitution der EFSF beteiligt. Dieser Anteil wird in 79.125.435 Aktien im Wert von je 1 Euro-Cent gehalten. Im Zuge dieser Beteiligung haftete Österreich mit Jahresende 2025 mit 5.545 Mio. Euro für Kapital und 876 Mio. Euro für Zinsen ohne Übergarantien bzw. mit 8.845 Mio. Euro für Finanzierungen der EFSF zuzüglich 1.396 Mio. Euro an Zinsen inklusive Übergarantien.

Zu Frage 3

Welche dieser Haftungen sind anteilmäßig (prozentual) definiert?

a. Wie hoch ist der jeweilige Prozentsatz Österreichs (z.B. Kapitalschlüssel)?

Der Kapitalanteil Österreichs an EFSF und ESM beträgt 2,775 % bzw. 2,7418 %. Durch den Austritt jener Mitgliedstaaten, die im Zuge der Finanzkrise selbst Hilfsprogramme und Darlehen erhalten haben, aus dem Haftungsverbund der EFSF, entspricht der effektive Anteil Österreichs an Haftungen für EFSF aktuell rund 2,99 %.

Im Falle von Eventualverbindlichkeiten, für die der EU-Haushalt garantiert, werden grundsätzlich allfällige zusätzliche Mittelabrufe gemäß den Vorgaben des Eigenmittelbeschlusses abgewickelt. Derzeit ist das der Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020. Der wesentliche Richtwert für einen allfälligen zusätzlichen Mittelabruf von einem Land ist dabei der jeweilige Anteil des Bruttonationaleinkommens (BNE) der gesamten Europäischen Union, der für Österreich derzeit zwischen 2,6 % und 2,7 % liegt.

b. Welche vertraglichen Mechanismen greifen bei diesen Instrumenten, wenn andere haftende Mitgliedstaaten zahlungsunfähig werden (Nachschusspflichten)?

Österreich haftet für einzelne Finanzierungen der EFSF mit dem jeweiligen Anteil. Die Grundlage dafür bildet das EFSF-Rahmenabkommen, dem Österreich als Vertragspartei beigetreten ist. Die Haftung basiert in Folge auf einer vom Bundesminister für Finanzen unterzeichneten Haftungsvereinbarung. Die nationalstaatliche Ermächtigung ist durch § 2a Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz gegeben. Der EFSF-Rahmenvertrag legt die Modalitäten eines Garantieabrufs fest. In jenen Fällen, in denen einzelne Garantiegeber ihrer Zahlungsverpflichtung nicht unmittelbar nachkommen, kann ein erhöhter Abruf an die übrigen Mitglieder ergehen. Jeder Garantiegeber verbleibt unmittelbar für seinen Anteil haftbar; im Falle eines Verzugs fallen bis zur Begleichung des jeweiligen Anteils Verzugszinsen an.

Österreich haftet innerhalb des ESM maximal mit der Höhe seines Anteils am gezeichneten Kapital für die Verbindlichkeiten des ESM. Der Modus für Kapitalabrufe wurde in Art. 9 des ESM-Vertrages festgelegt. Sollten einzelne Mitglieder einem Abruf vorübergehend nicht nachkommen können, ergeht ein erhöhter Abruf an die übrigen Mitglieder. Die Verpflichtung der säumigen Mitglieder bleibt absolut aufrecht und für die Dauer des Verzuges fallen Zinsen an.

Siehe auch Antwort zu Frage 9.

c. Erhöht sich bei Ausfall anderer Staaten die Haftungssumme Österreichs über den ursprünglichen Anteil hinaus (Schuldner-Ausfall-Risikoübernahme)?

Die Haftung Österreichs für EFSF und ESM ist absolut mit dem jeweiligen Anteil begrenzt.

Zu Frage 4

Welche Haftungen oder Verpflichtungen sind potenziell unbegrenzt oder hängen von Variablen ab, die keine nominelle Deckelung aufweisen (insbesondere im Bereich der Zentralbankbilanzen, Target-Salden oder Notfall-Liquiditätshilfen/ELA)?

Es bestehen keinerlei unbegrenzten Verpflichtungen für Kapital. Die Haftungen für Zinsen der EFSF fallen zuzüglich zum Haftungsrahmen für Kapital an.

Intra-Eurosystem-Salden fallen in erster Linie bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der Europäischen Union an, die in Zentralbankgeld in Euro abgewickelt werden. Diese Transaktionen werden in den meisten Fällen von privaten Wirtschaftssubjekten (d.h. Kreditinstituten, Unternehmen oder Privatpersonen) veranlasst. Die Abwicklung erfolgt über das TARGET.

Im Zuge dessen gehen die Zentralbanken der EU-Länder bilaterale Forderungen oder Verbindlichkeiten auf ihren TARGET-Konten ein. Von der EZB und den nationalen Zentralbanken durchgeführte Zahlungen wirken sich ebenfalls auf diese Konten aus. Alle Transaktionen werden automatisch zusammengeführt und verrechnet. Dadurch weist jede nationale Zentralbank gegenüber der EZB eine einzige Position aus. Die Bewegungen auf den TARGET-Konten werden von der EZB und den nationalen Zentralbanken täglich gebucht.

Der Intra-Eurosystem-Saldo der OeNB gegenüber der EZB im Rahmen des TARGET-Zahlungsverkehrs ist in der Bilanz der OeNB als Verbindlichkeit unter Passivposten „10.2 Verbindlichkeiten“ aus TARGET ausgewiesen. Die zum 31. Dezember 2024 bestehende Verbindlichkeit beläuft sich auf 80.374.210.199,75 Euro. Unterjährig werden von der OeNB keine Bilanzdaten veröffentlicht. Die Bilanz zum 31. Dezember 2025 ist noch nicht veröffentlicht.

Per se besteht keine gesetzliche Haftung für Verbindlichkeiten der OeNB aus dem Zahlungsverkehr.

Zu Frage 5

Welche Kredite und Darlehen (ausstehende Forderungen) bestehen derzeit seitens der EU, des Euroraums oder im Rahmen von Mechanismen, für die Österreich anteilig haftet, gegenüber Drittstaaten oder EU-Institutionen, detailliert aufgelistet nach:

- a. Schuldner (Staat/Institution)?*
- b. ausstehendem Betrag (Valuta)?*
- d. Restlaufzeit?*

Auszahlungen zum Stichtag 31. Dezember 2024

Länder	Insgesamt ausstehend		
	(in Mio. Euro)	Prozentual	Laufzeiten
Ukraine	62.262	92,6 %	2026-2059
Tunesien	1.400	2,1 %	2027-2037
Jordanien	1.330	2,0 %	2025-2038
Ägypten	1.000	1,5 %	2059
Georgien	133	0,2 %	2026-2035
Moldau	360	0,5 %	2034-2039
Bosnien und Herzegowina	125	0,2 %	2036
Nordmazedonien	210	0,3 %	2035-2038
Armenien	65	0,1 %	2026
Kosovo	100	0,1 %	2035-2036
Montenegro	60	0,1 %	2035-2036
Kirgisistan	15	0,0 %	2029-2031
Albanien	180	0,3 %	2035-2036
	67.240	100,0 %	2025 - 2059

c. aktuellem Zinssatz (fix/variabel)?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Zu Frage 6

Wie hoch ist die Differenz zwischen der Verzinsung dieser gewährten Kredite und den aktuellen Refinanzierungskosten der Republik Österreich (Sekundärmarktrendite für entsprechende Laufzeiten)?

Mit Beginn der Covid-19-Pandemie und der Einführung des Aufbauinstruments NextGenerationEU auf EU-Ebene wurde die Fremdfinanzierung der Europäischen Union aus Effizienzgründen auf eine gemischte Finanzierung umgestellt, der so genannten Diversified Funding Strategy. Davor sind Darlehen der Union fristenkongruent finanziert geworden. Durch die Fristentransformation auf der Finanzierungsseite und die unterschiedlichen Laufzeiten der vergebenen Darlehen auf der Forderungsseite kann keine genaue Zuordnung der Finanzierungskosten mehr vorgenommen werden, da im Aggregat lediglich Durchschnittskosten über die gesamte Zinskurve hinweg bekannt sind. Ein Vergleich der Sekundärmarktrenditen für einzelne Laufzeiten zwischen Österreich und der Europäischen Union trifft in der geforderten Form daher keine Aussage über die tatsächlichen angefallenen Kosten.

Zu Frage 7

Wie hoch beziffert das Bundesministerium für Finanzen die daraus resultierenden Opportunitätskosten (entgangene Zinserträge oder Zinsverlust durch Niedrigverzinsung im Vergleich zur eigenen Schuldenaufnahme) für den Bundeshaushalt pro Jahr seit 2021?

Siehe Antwort zu Frage 6. Ferner werden die Zinskosten der von der Europäischen Union vergebenen Darlehen von den Empfängern getragen, es entstehen somit keine Opportunitätskosten.

Zu Frage 8

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche parlamentarische Anfrage keine Frage 8 beinhaltet.

Zu Frage 9

Was sind die spezifischen Voraussetzungen für den Haftungseintritt (Trigger-Ereignisse) bei den jeweiligen Instrumenten und wann genau werden diese Haftungen „schlagend“ (z.B. bei Zahlungsverzug, formeller Insolvenz oder Mehrheitsbeschluss)?

Im EFSF-Rahmenabkommen ist definiert, dass sobald die EFSF erkennt, dass sie eine im Zahlungsplan der Finanzhilfe vorgesehene Zahlung nicht in voller Höhe erhalten hat, und dieser Fehlbetrag zu einem Fehlbetrag bei den verfügbaren Mitteln führt, die für eine im Zahlungsplan vorgesehene Zahlung eines Kapitalbetrags oder von Zinsen gemäß den von der EFSF emittierten Finanzierungsinstrumenten vorgesehen sind, oder die für eine im Zahlungsplan vorgesehene und von der EFSF zu leistenden Zahlung gemäß einem beliebigen anderen Instrument oder einer beliebigen anderen Vereinbarung vorgesehen sind, die jeweils durch eine gemäß der vorliegenden Vereinbarung gewährte Bürgschaft abgesichert sind, hat sie unverzüglich den Vorsitzenden der Eurogruppen Arbeitsgruppe (Eurogroup Working Group), die Europäische Kommission und jeden Sicherungsgeber schriftlich zu informieren, jeden Sicherungsgeber von seinem Anteil am Fehlbetrag gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung sowie der jeweiligen Bürgschaft in Kenntnis zu setzen und hat sie von jedem Sicherungsgeber schriftlich zu verlangen, dass er der EFSF seinen Anteil an dem jeweiligen Fehlbetrag zu dem Datum zahlt, das mindestens zwei Geschäftstage vor dem planmäßig vorgesehenen Datum der Zahlung der betreffenden Beträge durch die EFSF liegt.

Im ESM-Vertrag werden drei unterschiedliche Fälle für Zahlungsaufforderungen definiert. Erstens kann der Gouverneursrat des ESM genehmigtes, nicht eingezahltes Kapital jederzeit abrufen und den ESM-Mitgliedern eine angemessene Frist für dessen Einzahlung setzen. Zweitens kann das ESM-Direktorium genehmigtes, nicht eingezahltes Kapital durch Beschluss mit einfacher Mehrheit abrufen, um die Höhe des eingezahlten Kapitals wiederherzustellen, wenn diese durch das Auffangen von Verlusten unter den in Art. 8 Abs. 2 festgelegten Betrag – der vom Gouverneursrat des ESM gemäß dem Verfahren nach Art. 10 geändert werden kann – abgesunken ist, und den ESM-Mitgliedern eine angemessene Frist für dessen Einzahlung setzen. Drittens kann der Geschäftsführende Direktor des ESM-Direktoriums genehmigtes, nicht eingezahltes Kapital rechtzeitig abrufen, falls dies notwendig ist, damit der ESM bei planmäßigen oder sonstigen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern des ESM nicht in Verzug gerät. Der Geschäftsführende Direktor setzt das Direktorium und den Gouverneursrat über jeden derartigen Abruf in Kenntnis. Wird ein potenzieller Fehlbetrag in den Mitteln des ESM entdeckt, so führt der Geschäftsführende Direktor (einen) entsprechende(n)

Abruf(e) baldmöglichst durch, um sicherzustellen, dass der ESM über ausreichende Mittel verfügt, um fällige Zahlungen an Gläubiger fristgerecht und in voller Höhe leisten zu können. Die ESM-Mitglieder verpflichten sich im Rahmen des ESM-Vertrages unwiderruflich und uneingeschränkt, Kapital, das der Geschäftsführende Direktor gemäß diesem Absatz von ihnen abrufen, innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Aufforderung einzuzahlen.

Sowohl EFSF als auch ESM haben eine Reihe von Sicherungsmechanismen eingeführt, um unerwartete Kapitalabrufe zu vermeiden. ESM hat ein umfassendes Risiko-Management und Frühwarnsystem eingeführt, das potenzielle Risiken aus den vergebenen Hilfen der beiden Institutionen EFSF und ESM erkennen und vermeiden soll. Dieses System wird seit mehr als 15 Jahren erfolgreich umgesetzt. Ferner unterliegen die Länder der Eurozone der Überwachung durch die Europäische Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters. Innerstaatlich informiert der Bundesminister für Finanzen gemäß Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz und ESM-Informationsordnung den österreichischen Nationalrat laufend.

Zu Frage 10

Wie hoch ist der maximale Rahmen Österreichs (fix, anteilig und inkl. potenzieller Nachschusspflichten) konkret bei:

a. NextGenerationEU (NGEU)?

Aus NGEU werden bis zu 421.000 Mio. Euro an Zuschüssen für Mitgliedstaaten finanziert, die der EU-Haushalt bis 2058 zurückzahlen wird. Siehe dazu die Antwort zu Frage 3a.

b. Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)?

Siehe Antwort zu Frage 1b.

c. Single Resolution Fund (SRF)?

Für den SRF bestehen keine Haftungen.

d. European Peace Facility (EPF)?

Der Gesamtverpflichtungsrahmen der Europäischen Friedensfazilität (EPF) für den Zeitraum 2021-2027 beträgt derzeit 17.040 Mio. Euro. Österreich beteiligt sich mit seinem Anteil am EU-BNE (Bruttonationaleinkommen), derzeit zwischen 2,6 % und 2,7 %.

e. Ukraine-Hilfen (MFA, MFA+)?

Die Mittel für die EU-Makrofinanzhilfe werden durch die Europäische Kommission am Kapitalmarkt aufgenommen und an die Ukraine als Darlehen ausgezahlt. Für die Rückzahlung der Mittel haftet der EU-Haushalt und hält zum Teil (Ausnahme: MFA+) Rückstellungen im Gemeinsamen Dotierungsfonds bereit. Der österreichische Anteil ergibt sich indirekt über den Finanzierungsanteil am EU-Haushalt von aktuell zwischen 2,6 % und 2,7 %.

Darüber hinaus werden Teile der MFA-Darlehen aus dem Jahr 2022 durch nationale Garantien von EU-Mitgliedstaaten abgesichert. Österreichs Anteil beträgt bis zu 102 Mio. Euro. Die für die Übernahme der Haftungen erforderliche Rechtsgrundlage wurde im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes geschaffen.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 5a.

Zu Frage 11

Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche parlamentarische Anfrage zwei Mal Frage 11, jedoch mit unterschiedlichem Wortlaut, beinhaltet.

Welche finanziellen Verpflichtungen ergeben sich aus dem aktuellen MFR 2021-2027 über die regulären Mitgliedsbeiträge hinaus?

Die einzige vorstellbare finanzielle Verpflichtung, die in der Geschichte der österreichischen EU-Mitgliedschaft nicht annähernd eingetreten ist, wäre, dass bei Zahlungsausfall im Rahmen eines Darlehens die Europäische Kommission nicht ausreichend Mittel im Dotierungsfonds vorfindet und keine entsprechenden Umschichtungen vornehmen kann, so dass zusätzliche Beiträge abgerufen werden und ein Mitgliedstaat seinen zusätzlich abgerufenen EU-Beitrag nicht rechtzeitig bereitstellen

kann und die übrigen Mitgliedstaaten vorübergehend anteilmäßig zusätzliche Beiträge zur Deckung des Zahlungsausfalls aufbringen müssten (Art. 14 der Verordnung 609/2014).

Zu Frage 11

Wie haben sich die tatsächlichen Nettozahlungen Österreichs an das EU-Budget (nach Abzug aller Rückflüsse) seit 2015 jährlich entwickelt? (Bitte um tabellarische Darstellung)

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) verweist auf die Tabellen 2 und 3 in der „EU-Beilage“ zum Bundesvoranschlag 2026 (BVA; Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 4 Bundeshaushaltsgesetz 2013 vom Mai 2025) bzw. im etwas ausführlicheren „BMF-Bericht zum EU-Haushalt“:

<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/budgetangelegenheiten-der-eu.html>

Die in den Tabellen noch nicht enthaltene österreichische Nettoposition für 2024 beträgt -854 Mio. Euro bzw. -0,18 % des BNE.

Zu Frage 12

In welchem Umfang bestehen Eventualverbindlichkeiten aus der Beteiligung der Österreichischen Nationalbank am Eurosystem, die im Falle von Verlusten unmittelbar oder mittelbar (z.B. durch entfallende Gewinnablieferungen) den Bundeshaushalt belasten könnten?

Allfällige Verluste der OeNB

Eine direkte Haftung des Bundes für etwaige Verluste der OeNB besteht nicht.

Allfällige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben sich indirekt, insbesondere durch verminderte oder ausfallende Gewinnausschüttungen gemäß § 69 Nationalbankgesetz 1984.

Das Bundesbudget kann durch drei Positionen vom geschäftlichen Erfolg der OeNB beeinflusst werden: Den Gewinnanteil, der bezahlten Körperschaftssteuer sowie in geringerem Umfang der Dividende auf das Stammkapital. Die Höhe dieser Positionen hängt eng mit der Ausrichtung der Geldpolitik zusammen, wodurch die historischen Werte nur eingeschränkt als Orientierung für zukünftige Ausschüttungen dienen können.

Ausschüttungen der Oesterreichischen Nationalbank (in Mio. EUR)*										
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gewinnanteil	508	163	174	184	213	8	57	0	0	0
Körperschaftssteuer	188	67	72	56	65	0	24	0	0	0
Dividende	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0

* Werte 2025 werden mit dem Geschäftsbericht am 24.3.2026 veröffentlicht.

Quelle: OeNB.

Allfällige Verluste der EZB

Grundsätzlich ist die Bedeckung von EZB-Verlusten in Art. 33 der EZB/ESZB-Satzung festgelegt.

In der aktuellen Situation hat der EZB-Rat beschlossen, die Verluste der EZB mit künftigen Gewinnen der EZB zu verrechnen. Die Konsequenz ist, dass die OeNB auf künftige Gewinnausschüttungen der EZB verzichten muss, bis deren Verluste kompensiert sind.

- Eventualverbindlichkeit aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Posten:

Es besteht für die EZB die Möglichkeit gemäß Art. 30.1 iVm Art. 30.4 der ESZB/EZB-Satzung, weitere Währungsreserven von eurosystemweit bis zu 50 Mrd. Euro einzufordern. Diese Verpflichtung ist als Eventualverbindlichkeit im für die OeNB anteiligen Ausmaß des Kapitalanteils an der EZB in Höhe von 2,4175 % (31. Dezember 2024: 1.208.750.000 Euro) in den OeNB-Jahresabschlüssen transparent ausgewiesen.

Zu Frage 13

Existieren im Bundesministerium für Finanzen quantitative Simulationen über die Auswirkungen eines Schlagendwerdens dieser Haftungen in Höhe von 10%, 50% und 100% auf:

- die österreichische Staatsschuldenquote (Maastricht)?*
- den jährlichen Zinsendienst des Bundes?*

Zur Quantifizierung und Minimierung der Risiken haben die europäischen Institutionen ein umfassendes Risikomanagement implementiert. Finanzierungen werden gestaffelt über einen Zeitraum von dreißig Jahren abgewickelt, wodurch kein Klumpenrisiko in einzelnen

Jahren besteht. Das gleichzeitige Schlagendwerden der Risiken zum selben Zeitpunkt ist damit ausgeschlossen.

Zu Frage 14

Welche weiteren finanziellen Verpflichtungen oder Haftungsübernahmen auf EU-Ebene befinden sich derzeit in Planung oder Diskussion, denen Österreich bereits zugestimmt hat oder deren Zustimmung in Aussicht gestellt wurde?

Im Rahmen des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (SAFE) wird die Europäische Kommission ermächtigt, Darlehen bis zu 150.000 Mio. Euro an die EU-Mitgliedstaaten zu vergeben.

Anfang Februar hat der Rat der Europäischen Union grundsätzlich ein Instrument zur Unterstützung der Ukraine (Ukraine Support Loan) von bis zu 90.000 Mio. Euro angenommen.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

